

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Kinderrentenversicherung der Tarifgruppe IRK 17

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wer erhält die Leistung?
- § 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen /-Stoffen?
- § 7 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person?

Vorvertragliche Anzeigepflichten

- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Beitragszahlung

- § 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Sonderzahlungen, Todesfallleistung im Rentenbezug und Ablaufphase

- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung durch Sonderzahlungen erhöhen?
- § 13a Wie und unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsnehmer zu Rentenbeginn eine Todesfallleistung im Rentenbezug nachträglich einschließen oder ändern?
- § 14 Was bedeutet die Ablaufphase?

Kosten

- § 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Weitere Regelungen

- § 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 18 Wie werden wir Sie über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten?
- § 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 22 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?
- § 23 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?
- § 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Aus der Fondsgebundenen Kinderrentenversicherung erhält der Versicherungsnehmer im Erlebensfall der versicherten Person eine Rente, solange die versicherte Person lebt (vgl. Abs. 5-7). Bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung (während der Aufschubzeit) ist eine Todesfallleistung versichert (vgl. Abs. 10). Die Aufschubzeit umfasst den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn. Darüber hinaus können zusätzliche Leistungen für Sie versichert sein (vgl. Abs. 11). Vor Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt. Der Anlagestock wird in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages erworbenen Fondsanteile. Haben Sie die teilweise Beitragsgarantie gewählt, garantieren wir zum Beginn der Ablaufphase 60% der Summe der gezahlten Beiträge. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag seit Versicherungsbeginn unverändert fortgeführt wurde und Sie alle Beiträge gezahlt haben. Für die Darstellung der Beitragsgarantie bilden wir, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung der teilweisen Beitragsgarantie erforderlich ist, ein Garantieguthaben, welches nicht in Fondsanteilen angelegt wird. Dieses Garantieguthaben wird in unserem Sicherungsvermögen angelegt. Beiträge, die nicht für das Garantieguthaben benötigt werden, werden im Fondsvermögen angelegt. Das Fondsvermögen besteht bei Einschluss der Beitragsgarantie aus Anteilen am Garantiefonds mit Teilabsicherung und sofern gewählt, eines zusätzlichen oder mehrerer zusätzlicher Fonds. Der Anlagestock des Fondsvermögens wird in einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages erworbenen Fondsanteile. Die Höhe des Guthabens, das zu Beginn der Ablaufphase und während der Ablaufphase von uns garantiert wird, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an den Fondsvermögen und legen ihn im Sicherungsvermögen an.

- (2) Der Wert einer Anteileinheit entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen jeweils gewählten Fonds.

- (3) Für Erträge aus den Fondsvermögen gilt:
 - Werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
 - Werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileinheiten.Steuererstattungen auf Erträge der Fondsvermögen rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (4) Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzliche Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen. Die Höhe der Rente wird von der Entwicklung der Fondsvermögen bestimmt. Wir können deshalb ihre Höhe vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Bei Verträgen ohne Beitragsgarantie kann bei negativer Entwicklung der zugrunde gelegten Fonds Ihr Gesamtguthaben (vgl. Abs. 5) auch deutlich unter der

Summe der eingezahlten Beiträge liegen und im ungünstigsten Fall vollständig verloren gehen.

- (5) Zum Rentenbeginn übertragen wir Ihr beitragsfinanziertes Guthaben abzüglich bei Rentenbeginn noch offener Abschluss- und Vertriebskosten, die wir zur weiteren Tilgung zurückstellen (vgl. § 15), in einen nicht fondsgebundenen Rententarif. Ihr beitragsfinanziertes Guthaben ist die Summe aus dem ggf. vorhandenen Garantieguthaben und dem beitragsfinanzierten Fondsguthaben.
- Ihr Fondsguthaben ermitteln wir, indem wir für jeden Fonds die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten mit dem am jeweils maßgebenden Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit multiplizieren. Als Stichtag gilt der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.
- Die Höhe der Rente ermitteln wir aus dem Wert des beitragsfinanzierten Guthabens abzüglich noch offener Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) zu Beginn der Rentenzahlung und der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 Euro (Rentenfaktor). Diesen Rentenfaktor garantieren wir; wenn Sie zum Rentenbeginn eine Todesfalleistung nachträglich einschließen oder ändern, kann die Rente jedoch sinken (vgl. § 13a). Der Rentenfaktor ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Der Berechnung dieses Rentenfaktors legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung sowie einen Rechnungszins von 0,9% zugrunde. Die tatsächliche Rente je 10.000 Euro kann den garantierten Rentenfaktor übersteigen, sofern sich aus den bei uns zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor ergibt.
- Die so zum Rentenbeginn ermittelte Rente garantieren wir Ihnen.
- (6) Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person das Ende der Ablaufphase (vgl. § 14) erlebt.
- Die Rente wird lebenslang gezahlt. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.
- Die Rente wird monatlich gezahlt. Liegt die monatliche Rente unter 20 Euro, zahlen wir Ihnen anstelle der Rente das Gesamtguthaben aus und Ihre Versicherung erlischt.
- (7) Sie können spätestens einen Monat vor Rentenbeginn statt einer Rente eine einmalige Kapitalzahlung wählen (**Kapitalwahlrecht**). Dafür brauchen wir Ihren Antrag.
- Die Kapitalzahlung entspricht Ihrem Gesamtguthaben. Sie setzt voraus, dass die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.
- Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrages in Anspruch nehmen, wenn die verbleibende monatliche Rente mindestens 20 Euro beträgt.
- (8) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Stichtag für den Wert Ihres Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor Rentenbeginn.
- Wählen Sie die Kapitalzahlung, können Sie für Ihr Fondsguthaben jedoch statt Geld volle Anteile des Anlagestocks erhalten (**Naturalwahlrecht**); dies gilt jedoch nicht für den Garantiefonds mit Teilabsicherung. Wenn Sie die Kapitalzahlung nur für einen Teil des Vertrages in Anspruch nehmen (vgl. Abs. 7) und Sie Fondsguthaben in mehreren Fonds haben, so können Sie bei Ausübung des Naturalwahlrechts wählen, welche Fondsanteile auf Sie übertragen werden sollen. Für die Übertragung der Fondsanteile berechnen wir 25 Euro. Bruchteile von Anteilen und Fondsguthaben bis 500 Euro zahlen wir immer in Geld aus. Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Kapitalzahlung zugegangen ist. Ihre Entscheidung und gegebenenfalls die Auswahl der Fondsanteile müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang der Wahlrechtsinformation zugehen, andernfalls leisten wir in Geld.
- (9) Nach 12 Versicherungsjahren können Sie mit Frist von einem Monat zum Monatsende einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart (**Abrupphase**). Die vereinbarte Rente je 10.000 Euro des Gesamtguthabens wird dann entsprechend herabgesetzt. Ansonsten berechnen wir die Rente wie in Absatz 5 beschrieben. Die Dauer der Rentengarantiezeit ändert sich nicht.
- (10) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Gesamtguthaben (vgl. Abs. 5) aus. Wir zahlen mindestens die eingezahlten Beiträge ohne Sonderzahlungen und – soweit

vorhanden – das Fondsguthaben aus den Überschüssen aus. Beiträge für eine Zusatzversicherung bleiben dabei unberücksichtigt und werden nicht zur Auszahlung gebracht.

Die Todesfalleistung für die versicherte Person beträgt jedoch bis zur Vollendung des 7. Lebensjahrs maximal 8.000 Euro (vgl. § 150 Abs. 2 und 3 VVG).

Zusätzliche Leistungen aus den Überschüssen

- (11) Aus den Überschüssen (vgl. § 2) können folgende zusätzliche Versicherungsleistungen erbracht werden:
- Beitragsbefreiung der Haupt- und Zusatzversicherung bei Tod des Versicherungsnehmers
 - Beitragsbefreiung der Haupt- und Zusatzversicherung bei Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers

Diese zusätzlichen Leistungen werden ausschließlich aus den Überschüssen finanziert. Sie sind von der Entwicklung der Überschüsse abhängig und können daher nicht garantiert werden. Sie werden jährlich im Rahmen der Ermittlung der Überschüsse neu festgelegt (vgl. § 2). Bereits eingetretene Leistungsfälle bleiben hiervon unberührt.

Die zusätzlichen Leistungen sind nicht versichert, wenn

- sie vertraglich nicht eingeschlossen sind
- der im Versicherungsschein genannte Termin verstrichen ist
- die versicherte Person Versicherungsnehmer geworden ist
- die versicherte Person Leistungen aus der Invaliditäts-Zusatzversicherung erhält
- der Versicherungsnehmer in den ersten drei Versicherungsjahren Selbstmord begeht (vgl. § 7).

Sind die zusätzlichen Leistungen nicht versichert, erhält Ihr Vertrag stattdessen einen monatlichen Grundüberschuss (vgl. § 2).

Die zusätzlichen Versicherungsleistungen und der zusätzliche monatliche Grundüberschuss entfallen spätestens zum Jahrestag des Versicherungsbeginns in dem Jahr, in dem die versicherte Person ihr 25. Lebensjahr vollendet wird. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung auch dann wieder aufgenommen werden, wenn zusätzliche Versicherungsleistungen erbracht wurden. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person Versicherungsnehmer geworden ist. Bei Tod des ursprünglichen Versicherungsnehmers vor dem 25. Lebensjahr der versicherten Person besteht Beitragsbefreiung auch dann, wenn die versicherte Person Versicherungsnehmer wird.

Die zusätzlichen Leistungen aus den Überschüssen bei der Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers sind in den beiliegenden Bedingungen für die Überschussverwendung bei Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers geregelt.

Falls die zusätzlichen Leistungen aus den Überschüssen aufgrund einer Änderung der Überschussfestlegung entfallen sollten, kann der Versicherungsnehmer (Versorger) innerhalb eines Monats nach unserer Mitteilung darüber ohne Gesundheitsprüfung

- eine dann von uns angebotene Risikolebensversicherung abschließen, deren Versicherungssumme sich auf die dann vom Versicherungsnehmer (Versorger) bis zum Jahrestag dieser Versicherung in dem Jahr, in dem die versicherte Person ihr 25. Lebensjahr vollendet, noch zu zahlenden Beiträge für diese Versicherung einschließlich aller Zusatzversicherungen beläuft,
- eine dann von uns angebotene Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung mit einer monatlichen Barrente abschließen, die die dann für diese Versicherung einschließlich aller Zusatzversicherungen zu zahlenden Beiträge abdeckt, und deren Versicherungs- und Leistungsduer an dem Jahresstag dieser Versicherung in dem Jahr abläuft, in dem die versicherte Person ihr 25. Lebensjahr vollendet.

Wenn bei Versicherungsbeginn die jeweilige Zusatzleistung nicht eingeschlossen ist, besteht diese Möglichkeit nicht.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Fondsvermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie gemäß der derzeit gültigen Fassung des § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.
- Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nur, wenn Sie die Beitragsgarantie gewählt haben (vgl. Abs. 8).
- Die Höhe der Überschüsse hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Entwicklung der versicherten Risiken und Kosten und insbesondere nach Rentenbeginn, von den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Überschussanteilsätze jährlich fest.

Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Verbindliche Angaben über die künftigen Überschüsse sind daher nicht möglich. Die Überschussanteilsätze werden jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.

Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse vor Rentenbeginn

- (2) Die Überschüsse legen wir in Fondsanteilen an (Fondsguthaben aus den Überschüssen).

Vor Beginn der Rentenzahlung können Überschüsse entstehen, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen (Grundüberschuss). Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die zugesagten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften angemessen beteiligt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung – MindZV) geregelt.

Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, können zusätzlich Überschüsse (Zins- und Schlussüberschüsse) aus der Kapitalanlage für Ihr Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) entstehen. Bei der Berechnung des Garantieguthabens wird rechnungsmäßig ein Zinssatz von 0,9% p. a. (Rechnungszins) zugrunde gelegt. Wenn die Kapitalerträge diesen von uns garantierten Mindestzins übersteigen, entstehen Zinsüberschüsse.

Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer.

Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn

- (3) Nach Rentenbeginn können Überschüsse dann entstehen, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die bei Rentenbeginn garantierte Rente über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer entsprechend der MindZV angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50%.

Im Wesentlichen stammen die Überschüsse aber aus den Erträgen der Kapitalanlagen (vgl. § 1 Abs. 1).

Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer.

- (4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Der zu verteilende Überschuss wird den einzelnen Bestandsgruppen zugeordnet und – soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Überschusstehrung beigetragen haben.

Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Auf-

sichtsbehörde können wir hiervon nach den jeweils geltenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Danach können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (5) Vor Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zu den Fondsgebundenen Rentenversicherungen in der Bestandsgruppe der Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe der überschussberechtigten kapitalbildenden Einzelversicherungen mit überwiegendem Erlebensfallcharakter, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird.

Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse vor Rentenbeginn

- (6) Vor Rentenbeginn erhält Ihr Vertrag laufende Überschüsse.

(a) Laufende jährliche Überschussanteile für Versicherungen ohne Beitragsgarantie

Die einzelne beitragspflichtige Versicherung erhält am Schluss eines jeden Versicherungsjahres Grundüberschussanteile. Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist der aktuelle Jahresbeitrag.

Die jährlichen Überschussanteile führen wir den Fondsvermögen zu und rechnen sie in Anteileinheiten um. Wir teilen die Überschussanteile wie die laufenden Beiträge auf die von Ihnen gewählten Fonds auf. Für die Umrechnung in Anteileinheiten ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

(b) Laufende monatliche Überschussanteile für Versicherungen ohne Beitragsgarantie

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen erhält jede beitragspflichtige Versicherung Grundüberschussanteile zum Beginn jeden Monats. Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das Fondsguthaben des Vormonats. Haben Sie Fondsguthaben in mehreren Fonds, führen wir die Überschussanteile den entsprechenden Fonds zu. Beitragspflichtige Versicherungen ohne bzw. mit eingeschränkten Zusatzleistungen (vgl. § 1 Abs. 11) erhalten zusätzliche Grundüberschussanteile zum Beginn jeden Monats. Dieser monatliche Grundüberschuss wird auch dann gewährt, wenn die zusätzlichen Leistungen erbracht werden. Der monatliche Grundüberschuss wird nach der Höhe des jeweiligen monatlichen Beitrags bemessen und dem Fondsguthaben zugeführt. Haben Sie Fondsguthaben in mehreren Fonds, teilen wir die Überschussanteile wie die laufenden Beiträge auf die von Ihnen gewählten Fonds auf. Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zum Fondsguthaben ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

(c) Laufende Überschussanteile für Versicherungen mit Beitragsgarantie

Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, erhält Ihre beitragspflichtige oder beitragsfreie Versicherung einen monatlichen Zinsüberschuss. Die Bezugsgröße ist das Garantieguthaben zum Ende des vorherigen Versicherungsmonats. Sofern aufgrund der Entwicklung des Fondsguthabens kein Garantieguthaben vorhanden ist, erhält Ihre beitragspflichtige oder beitragsfreie Versicherung keinen solchen Zinsüberschuss.

Jede beitragspflichtige Versicherung erhält zusätzlich Grundüberschussanteile zum Beginn jeden Monats. Die Höhe der Überschüsse errechnet sich aus dem Überschussanteilsatz multipliziert mit der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das Fondsguthaben des Vormonats und der laufende Beitrag. Zahlen Sie Ihre Beiträge nicht monatlich, so werden die anhand der Beiträge bemessenen Grundüberschussanteile jeweils zu Beginn der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode

zugeteilt. Beitragspflichtige Versicherungen ohne bzw. mit eingeschränkten Zusatzleistungen (vgl. § 1 Abs. 11) erhalten zusätzliche Grundüberschussanteile zum Beginn jeden Monats. Dieser monatliche Grundüberschuss wird auch dann gewährt, wenn die zusätzlichen Leistungen erbracht werden. Der monatliche Grundüberschuss wird nach der Höhe des jeweiligen monatlichen Beitrags bemessen und dem Fondsguthaben zugeführt.

Die Überschüsse werden dem Garantiefonds mit Teilabsicherung zugeführt, wenn Sie keine zusätzlichen Fonds gewählt haben, sonst dem bzw. den zusätzlichen Fonds. In letzterem Fall erfolgt die Aufteilung der Überschüsse gemäß den hierfür jeweils vereinbarten Anteilen. Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zum Fondsguthaben ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend.

Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände, die der versicherungsmathematischen Kalkulation zugrunde gelegen haben, wesentlich ändern (z.B. eine Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung) und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, so kann dies dazu führen, dass wir weitere Rückstellungen zur Erfüllung unserer Leistungspflichten bilden müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen Überschüsse für Ihren Vertrag entsprechend zu senken. Ihrem Vertrag dann bereits individuell gutgeschriebene Überschüsse sind davon nicht betroffen.

Verwendung der Überschussanteile zum Rentenbeginn

- (7) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir das ggf. vorhandene Fondsguthaben aus der Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die zusammen mit der versicherten Rente (vgl. § 1 Abs. 5) fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Diese zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rentenfaktor berechnete beitragsfreie Zusatzrente garantieren wir Ihnen für die gesamte Rentenzahlung.

Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn

- (8) Das Überschussystem Ihrer Versicherung ist im Versicherungsschein festgelegt:
- Jährliche Rentensteigerung oder
 - Dynamische Bonusrente.

Beide Überschusssysteme sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik äquivalent kalkuliert.

(a) Jährliche Rentensteigerung

Die Überschussanteile werden frühestens ein Jahr nach Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs zur Rentensteigerung verwendet. **Die Überschüsse bemes- sen sich nach dem Deckungskapital zum Zuteilungs- termin. Die Höhe der Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden.** Falls wir in einem Jahr keine Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

(b) Dynamische Bonusrente

Die Überschussanteile werden ab Rentenbeginn für eine nicht garantierte zusätzliche Rente (Rentenzuschlag) und frühestens nach einem Jahr zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs zur Rentensteigerung der Vorjahresrente verwendet. **Die Höhe des Rentenzuschlags und der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden.** Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann der Rentenzuschlag ermäßigt werden oder **sogar ganz entfallen**. Ebenfalls kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bezogen auf die garantierte Rente bleiben erhalten.

Entstehung, jährliche Zuordnung und Zuteilung von Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung

- (9) Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, werden Sie zusätzlich an den Bewertungsreserven, die aufgrund der Kapitalanlage für das Garantieguthaben entstehen, beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen größer ist als der Wert, mit dem die Kapitalanlagen

in unserem Jahresabschluss ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Der Anteil an den Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen wird den einzelnen Verträgen jährlich rechnerisch zugeordnet. Die Zuordnung des Anteils orientiert sich daran, in welchem Umfang die einzelne Versicherung zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Garantieguthabens maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn multiplizieren wir gemäß der derzeit geltenden Fassung des § 153 Abs. 3 VVG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ausgezahlt. Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Bei der Berechnung der beitragsfreien Zusatzrente beziehen wir die dann vorliegenden Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) ein. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen werden wir Sie informieren.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Auch während des Rentenbezugs werden Sie jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Ein bei Antragstellung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen oder ändern. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fähigkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-mail, Fax) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Zu Beginn der Rentenzahlung muss uns zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorliegen. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt der Anspruchsteller.
- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
- (6) Bei Leistungen in Anteilen muss uns der Empfangsberechtigte auf seine Kosten ein Depot mitteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für die Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

Zusatzleistungen bei Tod/Invalidität des Versicherungsnehmers

- (7) Der Tod des Versicherungsnehmers ist uns unverzüglich anzugeben. Zusätzlich müssen uns vorgelegt werden:
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherungsnehmers geführt hat, falls der Tod innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre eingetreten ist.
- (8) Der Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers ist uns unverzüglich anzugeben. Weiteres ist in den Bedingungen für die Überschussverwendung bei Berufsunfähigkeit des Versicherungsnehmers geregelt.
- (9) Für die Zusatzleistungen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 6 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig von der Ursache des Versicherungsfalls. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die

versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen stirbt.

(2) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- kriegerischen Ereignissen oder
- dem vorsätzlichen Frei- oder Einsetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen oder den entsprechenden Waffen, sofern diese Tat darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden, beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf den für den Todestag nach § 12 Abs. 3 berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung einschließlich der vorhandenen Überschussbeteiligung.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 7 Was gilt bei Selbstdtötung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbstdtötung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages 3 Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbstdtötung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist (Abs. 1) besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir einen zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rückkaufswert (vgl. § 12 Abs. 3) Ihrer Versicherung zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung aus.
- (3) Die Erhöhung eines Versicherungsvertrages oder die Wiederherstellung eines beitragsfrei gestellten Versicherungsvertrages stehen einem Neuabschluss im Umfang der Erweiterung gleich.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäß und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können und welche Folgen dies jeweils hat.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht

grob fahrlässig verletzt wird, haben wir dennoch kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (6) Im Fall des Rücktritts, haben Sie rückwirkend ab Vertragsschluss keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nach § 12 Abs. 3 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufswert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben (vgl. Abs. 6). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 12 Abs. 8 bis 10).

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 10 Abs. 2) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

- (13) Haben Sie oder die versicherte Person ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen, die Vertragsbedingungen anzupassen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 5).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (14) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (15) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (16) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (17) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung erlöschen nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

Anfechtung

- (18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist), können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrages

- (19) Die Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 12 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (20) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

Beitragszahlung

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

Wir entnehmen Ihren Beiträgen zunächst Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (vgl. § 15).

- (1) Einen weiteren Teil des Beitrags verwenden wir zur Deckung des Todesfallrisikos. Die Beiträge zur Deckung des Todesfallrisikos berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die so verminderten Beiträge verwenden wir grundsätzlich zur Anlage in Fondsanteilen (Fondsbeitrag). Den Fondsbeitrag legen wir, umgerechnet zum letzten Börsenkurs des Vormonats, in Fondsanteilen im Fondsvermögen an. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Fondsguthabens kann es auch erforderlich sein, während der Beitragszahlungsdauer Teile des Fondsguthabens zur Deckung des Todesfallrisikos zu verwenden.

- (2) Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, verwenden wir die so verminderten Beiträge vorrangig als Garantiebeiträge zur Bildung des Garantieguthabens, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Fondsguthabens erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1). Bei kurzen Aufschubzeiten kann dies den überwiegenden Teil der von Ihnen gezahlten Beiträge betreffen.

Den verbleibenden Teil der Beiträge führen wir dem Fondsguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) zu (Fondsbeitrag). Die Anlage erfolgt dabei vorrangig im Garantiefonds mit Teilabsicherung. Zur Gewährleistung der Beitragsgarantie kann es erforderlich sein, dass wir dem Garantiefonds mit Teilabsicherung bereits zugeführte Beitragsteile wieder entnehmen und im Garantieguthaben anlegen. Zwischen dem Garantiefonds mit Teilabsicherung und dem Garantieguthaben erfolgt hierbei eine monatliche Umschichtung in Abhängigkeit von der Fondsentwicklung.

Wenn Sie einen oder mehrere zusätzliche Fonds vereinbart haben, legen wir das Guthaben, das für die Beitragsgarantie nicht benötigt wird, in den zusätzlichen Fonds an. Die Aufteilung

der Anlagebeträge erfolgt dann gemäß den jeweils vereinbarten Anteilen.

Den Fondsbeitrag legen wir, umgerechnet zum letzten Börsenkurs des Vormonats, in Fondsanteilen im Anlagestock an. Fondsbeitrag und Garantiebeitrag bilden zusammen den Anlagebeitrag.

§ 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sofern es sich bei Ihrem Vertrag um einen Vertrag aus einer Sonderzahlung handelt, müssen Sie den Beitrag in einer Summe (Einmalbeitrag) zahlen.
- (2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Folgebeiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode zu entrichten, innerhalb der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einzahlen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Zahlungsaufschub

- (6) Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit uns einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben.

Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Beiträge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragszahlungsdauer vollständig gezahlt haben.

Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten. Der Zahlungsaufschub ist grundsätzlich zinspflichtig.

Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass

- Sie arbeitslos sind, oder
- Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
- Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
- Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

Endet der zinslose oder zinspflichtige Zahlungsaufschub, können Sie die jeweiligen Beiträge inkl. etwaiger Zinsen nachzahlen oder verrechnen lassen. Wenn Sie die Beiträge nachzahlen, verwenden wir diese dann entsprechend § 9.

Wenn Sie die Beiträge verrechnen lassen, wird die garantierte Rente entsprechend herabgesetzt.

- (7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.
- (8) Versicherungsvermittler und –vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen bevollmächtigt.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag und sonstige Beiträge

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist, allerdings nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung in der Aufschubzeit

- (1) Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) kündigen,
 - jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - ab dem zweiten Versicherungsjahr zusätzlich mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats,jedoch grundsätzlich nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn (vgl. Abs. 13).
- (2) Beträgt der neue Beitrag bei teilweiser Kündigung weniger als 120 Euro jährlich, ist die Kündigung unwirksam. Wenn Sie Ihre

Versicherung beenden wollen, ist dann nur die vollständige Kündigung möglich. Wenn Sie Ihr Fondsguthaben in mehreren Fonds angelegt haben, so entnehmen wir den Rückkaufswert bei einer teilweisen Kündigung anteilig aus allen Fonds.

Auszahlung des Rückkaufswertes bei Kündigung

- (3) Bei einer Kündigung vor Rentenbeginn erhalten Sie, so weit bereits entstanden, einen nach § 169 VVG berechneten Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Guthaben der Versicherung, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Der Zeitwert des Fondsguthabens richtet sich nach dem Wert der Fondsanteile. Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor der Wirksamkeit der Kündigung (vgl. § 1 Abs. 5).

Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, setzt sich der Rückkaufswert ihrer Versicherung aus dem Zeitwert des Fondsguthabens und dem Wert Ihres Garantieguthabens zusammen.

Der Wert des Garantieguthabens richtet sich nach dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten nicht im Fondsvermögen angelegten Deckungskapital für die Beitragsgarantie, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 15 Abs. 2) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt.

Beitragsrückstände und eventuelle Gebühren (vgl. § 16 und die Kundeninformation), z.B. für eine Vertragsänderung bei Teilarbeitsauftrag, behalten wir vom Rückkaufswert ein. Wenn Sie Ihr Fondsguthaben in mehreren Fonds angelegt haben, so entnehmen wir den Rückkaufswert anteilig aus allen Fonds.

- (4) **Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen, dann kann dies Nachteile für Sie haben. Denn in den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Kündigung an uns gezahlt haben. Wenn sie die teilweise Beitragsgarantie gewählt haben erreicht der Rückkaufswert aber immer einen Mindestwert, der sich aus der in Abs. 3 beschriebenen Berechnungsweise ergibt.**

Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, entnehmen Sie bitte die garantierten Rückkaufswerte der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation.

- (5) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 8 zum Naturalwahlrecht gelten entsprechend.

- (6) (Entfällt)

Entnahmeoption

- (7) Nach Ablauf von 4 Versicherungsjahren und vor Rentenbeginn können Sie jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats einen Betrag in Höhe von mindestens 500 Euro bis zur Höhe des Gesamtguthabens Ihrer Versicherung, entnehmen (Entnahmeoption). Dafür brauchen wir Ihren Antrag in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax). Nach einer Teilentnahme führen wir Ihren Vertrag mit Beiträgen in gleicher Höhe fort, wenn ein Guthaben von mindestens 500 Euro im Vertrag verbleibt. Die versicherten Leistungen sinken durch die Teilentnahme entsprechend.

Bei einer vollständigen Entnahme des Gesamtguthabens endet der Vertrag. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung statt einer Kündigung

- (8) Möchten Sie künftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen, können Sie dies in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) von uns verlangen. Es gelten die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen.

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter.

Das beitragsfrei versicherte Guthaben berechnen wir aus dem Rückkaufswert Ihrer Versicherung (vgl. Abs. 3). Das beitragsfrei versicherte Guthaben vermindert sich um einen Risikobetrag für die Deckung des Todesfallrisikos, den wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnen. Diese Beträge entnehmen wir anteilig aus allen Fonds und – bei Einschluss der Beitragsgarantie – dem Garantieguthaben.

Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, wird die für den Beginn der Ablaufphase vereinbarte Garantieleistung herabgesetzt.

Dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben entnehmen wir nur bei vollständiger Beitragsfreistellung monatlich die für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge (vgl. § 15 Abs. 5).

Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Zahlungsperiode in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) beantragen, die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzunehmen. Die versicherten Leistungen und Garantiewerte berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen neu; die Beitragsgarantie (vgl. § 1 Abs. 1) gilt entsprechend. Innerhalb der ersten 6 Monate nach einer Beitragsfreistellung ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung immer ohne Gesundheitsprüfung möglich. Danach ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, deren Ergebnis die Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch ausschließen kann.

Nehmen Sie die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder auf, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, die durch die Kündigung bzw. Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge nachzuzahlen. Diese Beiträge verwenden wir dann entsprechend § 9.

Die zum Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen werden auch für diese Nachzahlung angewendet.

- (9) Damit wir die Versicherung beitragsfrei stellen können, muss das beitragsfrei versicherte Guthaben mindestens 250 Euro betragen. Etwas anderes gilt, wenn Sie die Beitragsgarantie gewählt haben. Dann muss das beitragsfrei versicherte Garantierte Guthaben zum Beginn der Ablaufphase mindestens 300 Euro betragen. Andernfalls erhalten Sie das beitragsfrei versicherte Guthaben und die Versicherung erlischt.

Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss der verbleibende Beitrag mindestens 120 Euro jährlich betragen.

- (10) **Wenn sie Ihren Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, dann kann dies Nachteile für Sie haben. Denn in den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert, aus dem wir die beitragsfreien Leistungen berechnen, danach für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Beitragsfreistellung an uns gezahlt haben. Wenn Sie die teilweise Beitragsgarantie gewählt haben erreicht der Rückkaufswert, aus dem wir nach Absatz 8 die beitragsfreien Leistungen berechnen, aber immer einen Mindestwert, der sich aus der in Abs. 3 beschriebenen Berechnungsweise ergibt.**

Haben Sie die teilweise Beitragsgarantie gewählt, entnehmen Sie bitte die beitragsfrei versicherten Garantierten Guthaben zum Beginn der Ablaufphase der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation.

Keine Beitragsrückzahlung

- (11) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

- (12) Um eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit unserer Versicherungsverträge auszuschließen, können wir bei Einschluss der Beitragsgarantie den Rückkaufswert für das Garantieguthaben und das beitragsfrei versicherte Guthaben angemessen herabsetzen. Eine solche Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Kündigung nach dem Rentenbeginn

- (13) Zu Lebzeiten der versicherten Person können Sie die Versicherung nach dem Rentenbeginn
- innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit (vgl. § 1 Abs. 6) oder
 - während der Laufzeit einer Restguthabenrückgewähr (vgl. § 13a Abs. 2)
- vollständig oder teilweise kündigen.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Kündigungszeitpunkt in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) erklärt werden.

Nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder dem Erlöschen der Restguthabenrückgewähr oder wenn Sie keine Rentengarantiezeit oder Restguthabenrückgewähr vereinbart haben, können Sie Ihre Versicherung nach dem Rentenbeginn nicht kündigen.

- (14) Bei vollständiger Kündigung in einer Rentengarantiezeit zahlen wir Ihnen den Barwert der für die restliche Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Rente als Einmalbetrag aus. Der Barwert ist die Summe der rechnerisch bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten, die mit dem Rechnungszins abgezinst wird; der Barwert ist daher geringer als diese Summe. Bei vollständiger Kündigung während der Laufzeit einer Restguthabenrückgewähr zahlen wir Ihnen das zum Kündigungszeitpunkt vorhandene Deckungskapital dieser Rentenversicherung, höchstens aber die zu diesem Termin berechnete Todesfallleistung aus der Restguthabenrückgewähr, aus (vgl. § 13a Abs. 2).

Bei teilweiser Kündigung vermindern sich die jeweiligen Auszahlungsbeträge jeweils entsprechend.

- (15) Nach der Kündigung erhalten Sie dann eine neu berechnete Rente, die wir aus dem vorhandenen restlichen Deckungskapital bilden und die wir bis zum Tod der versicherten Person zahlen. Diese neu berechnete Rente hat keine Rentengarantiezeit bzw. keine Restguthabenrückgewähr mehr und kann deshalb nicht gekündigt werden. Bei vollständiger Kündigung ist die neu berechnete Rente geringer als die bisher gezahlte Rente; bei nur teilweiser Kündigung kann die neu berechnete Rente geringer, aber auch höher sein. Die neu berechnete Rente muss mindestens 20 Euro monatlich erreichen; ansonsten zahlen wir Ihnen das vorhandene Deckungskapital vollständig aus, und die Versicherung erlischt. Dies gilt auch, wenn nach Kündigung kein Deckungskapital verbleibt.
Sofern Sie das Überschusssystem Dynamische Bonusrente gewählt haben, wird für die Weiterzahlung der Rente der Rentenzuschlag neu festgelegt.

Sonderzahlungen, Todesfallleistung im Rentenbezug und Ablaufphase

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Versicherung durch Sonderzahlungen erhöhen?

Sie haben das Recht, Ihren Versicherungsschutz jederzeit bis zum Beginn der Ablaufphase (vgl. § 14) ohne erneute Gesundheitserklärung durch einzelne **Sonderzahlungen** in Höhe von jeweils mindestens 500,- Euro zu erhöhen. Dabei dürfen die Sonderzahlungen zusammen in einem Versicherungsjahr den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen, und alle bis zum Rentenbeginn geleisteten Sonderzahlungen dürfen zusammen bei laufender Beitragszahlung die vereinbarte Beitragssumme bzw. bei Einmalbeitragszahlung den Einmalbeitrag nicht übersteigen. Sofern Sie eine Beitragsgarantie eingeschlossen haben (vgl. § 1 Absatz 1), sind Sonderzahlungen jedoch nur bis 5 Jahre vor dem Beginn der Ablaufphase (vgl. § 14) möglich. In diesem Fall garantieren wir 60% des geleisteten Sonderzahlungsbeitrags. Für die Sonderzahlung benötigen wir Ihren Antrag in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax), den Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten stellen müssen.

Die Sonderzahlung stellt einen weiteren, selbständigen Versicherungsvertrag ohne Zusatzleistungen im Sinne des § 1 Abs. 11 nach den zur Zeit der Erhöhung gültigen Versicherungsbedingungen zwischen Ihnen und uns dar.

Alle getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügungen und die Vereinbarungen zur Verrechnung der Abschlusskosten (vgl. § 15), gelten für beide Verträge unabhängig voneinander.

Durch die Sonderzahlung erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen, abhängig von

- dem Zahlungstermin
- dem Geburtsjahr der versicherten Person
- der restlichen Aufschubzeit und
- der Höhe der Sonderzahlung.

Auf etwaige Zusatzversicherungen hat die Erhöhung keine Auswirkungen.

§ 13a Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sie zum Rentenbeginn eine Todesfallleistung im Rentenbezug nachträglich einschließen oder ändern?

Todesfallleistung

- (1) Zum Rentenbeginn können Sie eine Todesfallleistung im Rentenbezug neu einschließen oder verändern. Ihr Antrag in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) muss spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Todesfallleistungen im Rentenbezug sind
- eine Rentengarantiezeit (vgl. § 1 Absatz 6) oder
 - eine Restguthabenrückgewähr (vgl. Absatz 2).

Sie können nur eine der genannten Todesfallleistungen einschließen, diese sind nicht kombinierbar. Wenn Sie zum Rentenbeginn die Todesfallleistung ändern, so entfällt eine vorher vereinbarte Todesfallleistung. Durch den nachträglichen Einschluß einer Todesfallleistung im Rentenbezug sinkt die Rente; bei einer Änderung der Todesfallleistung kann die Rente steigen, aber auch sinken. Die Rente muss jedoch mindestens 20 Euro monatlich betragen, sonst ist der Einschluß bzw. die Änderung der Todesfallleistung nicht möglich.

Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und wollen Sie diese verändern, so muss die neue Rentengarantiezeit mindestens 5 Jahre betragen. Es gelten grundsätzlich die folgenden maximal zulässigen Rentengarantiezeiten:

Rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn	Höchstzulässige Rentengarantiezeit		
		Jahre	Jahre
bis 60	25		
61	24		
62	23		
63	22		
64	21		
65	20		
66	19		
67	18		
68	17		
69	16		
70	15		

Das rechnungsmäßige Alter bei Rentenbeginn ergibt sich aus der Differenz des Jahres des Rentenbeginns und des Geburtsjahrs der versicherten Person.

- (2) Wenn Sie zum Rentenbeginn die Restguthabenrückgewähr eingeschlossen haben, zahlen wir bei Tod der versicherten Person das bei Rentenbeginn vorhandene Gesamtguthaben (vgl. § 1 Abs. 5) abzüglich aller bis dahin gezahlten Renten aus. Für die Summe der gezahlten Renten legen wir die zum Rentenbeginn garantierte Rente ohne Rentenzuschläge zugrunde. Aus der Restguthabenrückgewähr werden keine Leistungen mehr fällig, wenn die Summe dieser gezahlten Renten das bei Rentenbeginn vorhandene Gesamtguthaben übersteigt.

§ 14 Was bedeutet die Ablaufphase?

Bei den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn handelt es sich um die **Ablaufphase** (Verkürzungsoption). Zu Beginn und während der Ablaufphase können Sie jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende den vorzeitigen Rentenbeginn beantragen. Sie erhalten dann Leistungen nach den Grundsätzen des § 1. Zusatzversicherungen enden zu Beginn der Ablaufphase und der Beitrag reduziert sich entsprechend.

Daher enden mit Beginn der Ablaufphase die Leistungen aus einer eingeschlossenen Invaliditäts-Zusatzversicherung auch dann, wenn weiterhin Invalidität besteht. In diesem Fall müssen

Sie wieder Beiträge für die Fondsgebundene Rentenversicherung zahlen.

Haben Sie die Beitragsgarantie gewählt, legen wir während der Ablaufphase den gesamten Anlagebeitrag im Garantiefonds mit Teilabsicherung und im Garantieguthaben an. Die Entwicklung des garantierten Guthabens während der Ablaufphase ist im Versicherungsschein tabellarisch dargestellt.

Mit dem Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn können Sie die Rentengarantiezeit ändern (vgl. § 13a Abs. 1).

Kosten

§ 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, sowie Werbeaufwendungen.

Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Nähere Angaben zu den Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen, das Sie zusammen mit der Kundeninformation erhalten haben.

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass Sie in den ersten Versicherungsjahren mit Ihren Beiträgen auch einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten tilgen. Der nach dem genannten Verrechnungsverfahren zu tilgenden Betrag ist gemäß der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei einer Kündigung verteilen wir diese Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 169 VVG immer auf mindestens 5 Jahre.

- (3) Den restlichen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten, also der Teil der nicht nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 verrechnet wird, entnehmen wir nach der Verrechnung gemäß Absatz 2 während der weiteren Beitragszahlungsdauer den laufenden Beiträgen. Die übrigen Kosten verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit.

Sind die Abschluss- und Vertriebskosten bei Rentenbeginn noch nicht vollständig getilgt, so bilden wir eine Rückstellung in entsprechender Höhe, aus der diese Kosten im Rentenbezug weiter getilgt werden. Die Rückstellung vermindert das zur Bildung der Rente verfügbare Kapital.

- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung unter Umständen nur geringe Beiträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung eines beitragsfreien Guthabens vorhanden sind, mindestens jedoch die in § 12 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der Garantiewertetabelle in Ihrer Kundeninformation entnehmen, wenn Sie die Beitragsgarantie eingeschlossen haben.

- (5) Während beitragsfreier Zeiten vor Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die für unsere Abschluss-, Vertriebs- und übrigen Kosten vorgesehenen Beträge monatlich dem Fondsguthaben und – soweit vorhanden – dem Garantieguthaben. Während beitragsfreier Zeiten entnehmen wir vor Beginn der Rentenzahlung den Beitrag für die Deckung des Todesfallrisikos monatlich dem Fondsguthaben. Hierdurch vermindert sich das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Guthaben. Bei ungünstiger Entwicklung des von Ihnen gewählten Fonds kann das Guthaben hierdurch im schlimmsten Fall vollständig aufgezehrt werden; in diesem Fall erlischt die Versicherung.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen für die folgenden Leistungen pauschale Gebühren in Rechnung:
- Bearbeitung von Abtretungserklärungen
 - Auskünfte an Zessionare
 - Bearbeitung von Verpfändungsanzeigen
 - Bearbeitung von Lastschriftretouren, sofern diese von Ihnen zu vertreten sind
 - Mahnungen
 - Ausstellen eines Ersatz-Versicherungsscheins
 - Anschriftermittlung
 - Versicherungsnehmerwechsel, sofern wir diesen im Einzelfall zulassen
 - Übertragung der Fondsanteile, § 1 Abs. 8
 - Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen, auf die weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher Anspruch besteht (beispielsweise Änderungen der Zahlungsweise, Terminverschiebungen, sofern wir diese im Einzelfall zulassen)

Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte Ihrem Produktinformationsblatt, welches Sie zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten haben. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Höhe der Gebühren kann dementsprechend künftig steigen oder sinken.

Nachweis geringerer Gebühren

Bei der Bemessung der Pauschale haben wir uns an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Die Beweislast für die Angemessenheit der Kostenpauschale tragen wir. Sofern Sie uns aber demgegenüber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach niedriger zu beziffern sind, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Gebühren für weitere Leistungen

Wir sind berechtigt, für weitere Leistungen, die wir in Ihrem Auftrag oder Ihrem mutmaßlichen Interesse erbringen und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, Gebühren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erheben. Für Leistungen, zu deren Erbringung wir gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, erheben wir keine Gebühren, es sei denn dies ist gesetzlich zulässig.

Weiterbelastung öffentlicher Abgaben

- (2) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

Weitere Regelungen

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z.B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Dies gilt nur, wenn der Versicherungsschein eine Urkunde ist.
- Wir können verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. Papierform, E-Mail, Fax) vorliegt.

§ 18 Wie werden wir Sie über den Stand Ihrer Versicherung unterrichten?

Wir unterrichten Sie zum Ende eines jeden Versicherungsjahres über den vertragsgemäßen Stand Ihrer Versicherung (Anzahl und Wert der Anteileinheiten). Auf Wunsch erhalten Sie jederzeit Auskunft über diese Werte.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse. Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderungen, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.
- (2) Eine Änderung Ihres Namens, des Namens der versicherten Person oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift und an Ihren uns zuletzt benannten Namen senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach der Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens oder des Namens der versicherten Person gilt Entsprechendes.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Dies ist gegenwärtig München. Darüber hinaus ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Erman gelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 22 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

§ 23 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.
- (3) **Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.**
- (4) **Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

Stand dieser Bedingungen: 01.01.2017

Hinweise:

Die folgenden Ausführungen über die geltende Steuerregelung sind lediglich allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Aufgrund der allgemeinen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen. Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen oder Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts werden von uns nicht mitgeteilt.

Im Folgenden gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie von privat abgeschlossenen Verträgen aus.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie werden Ihre Beiträge steuerlich behandelt?
2. Wie werden steuerlich begünstigte Leistungen behandelt?
3. Wie werden nicht begünstigte Leistungen steuerlich behandelt?
4. Wie wirken sich Vertragsänderungen auf die steuerliche Behandlung aus?
5. Wie erfolgt der Steuerabzug?
6. Was gilt für die Kirchensteuer?
7. Wie erfolgt die Veräußerungsgewinnbesteuerung?
8. Welche Ausnahmen vom Steuerabzug gibt es?
9. Wann wird Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer erhoben?
10. Was gilt für die Versicherungsteuer?
11. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für das Versicherungsunternehmen?

1. Wie werden Ihre Beiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge zu einer Fondsgebundenen Versicherung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

2. Wie werden steuerlich begünstigte Leistungen behandelt?

a) Todesfalleistungen

Kapitalleistungen im Todesfall sind einkommensteuerfrei.

b) Rentenleistungen

Leistungen aus der Rentenversicherung im Erlebensfall in Form von Leibrenten unterliegen der Besteuerung mit ihrem Ertragsanteil, d.h. einem vom Renteneintrittsalter abhängigen festen Prozentsatz (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG).

c) steuerbegünstigte Kapitalleistungen

Leistungen bei Rückkauf und bei Ausübung des Kapitalwahlrechts im Erlebensfall werden nur zu 50% ihres Ertrags, d.h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Versicherungsleistungen frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers ausgezahlt werden.

Der steuerpflichtige Teil der Versicherungsleistung unterliegt bei der Auszahlung grundsätzlich einem pauschalen Steuerabzug (vgl. Ziffer 5).

3. Wie werden nicht begünstigte Leistungen steuerlich behandelt?

Erfolgt ein Rückkauf der Versicherungsleistungen oder eine auf der Ausübung des Kapitalwahlrechts beruhende Leistungs-

erbringung aus der Rentenversicherung vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Leistungsempfängers oder vor dem Ablauf von 12 Versicherungsjahren, wird der Ertrag, d.h. die Versicherungsleistung abzüglich der auf sie entrichteten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, in vollem Umfang (100%) bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Der steuerpflichtige Teil der Versicherungsleistung unterliegt bei der Auszahlung grundsätzlich einem pauschalen Steuerabzug (vgl. Ziffer 5).

4. Wie wirken sich Vertragsänderungen auf die steuerliche Behandlung aus?

Ändern sich ein oder mehrere wesentliche Bestandteile des Vertrages (z.B. Rentenbeginn, Beitragszahlungsdauer, Beitragshöhe usw.), ist grundsätzlich vom Fortbestand des „alten Vertrages“ und damit seiner unveränderten steuerlichen Behandlung auszugehen. Nur hinsichtlich der Änderung(en) wird – sofern eine Erhöhung der Vertragsmerkmale vorliegt – von einem „neuen Vertrag“ ausgegangen. Dieser neue Vertrag ist hinsichtlich der Leistungen in dem beschriebenen Umfang steuerbegünstigt, wenn er seinerseits alle für eine Steuerbegünstigung relevanten Kriterien nach Ziffer 2 c) erfüllt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden planmäßige Erhöhungen im Rahmen einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Dynamik. Diese werden nicht als Vertragsänderungen angesehen.

5. Wie erfolgt der Steuerabzug?

Von den einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen (nicht bei Rentenzahlungen) wird bei Auszahlung pauschal 25% Kapitalertragsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Es wird außerdem der jeweilige Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt. Dieser pauschale Steuerabzug wird bei der Besteuerung der Versicherungsleistung im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung angerechnet.

Von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag rechtzeitig vorgelegt wird.

In den Fällen der Ziffer 3. ist die Einkommensteuer mit dem pauschalen Abzug grundsätzlich abgegolten (sog. Abgeltungsteuer). Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter dem pauschalen Einkommensteuersatz von 25% (Abgeltungsteuer), so können Sie dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen und den Ertrag mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.

In den Fällen der begünstigten Kapitalversicherungen nach Ziffer 2. c) unterliegen die Erträge zunächst zwar in vollem Umfang dem pauschalen Steuerabzug. Dieser hat aber keine abgelöste Wirkung. Vielmehr können Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Versteuerung des hälftigen Ertrags mit dem persönlichen Steuersatz und damit eine Steuererstattung erwirken.

6. Was gilt für die Kirchensteuer?

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihr Kirchensteuermerkmal vor Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Wenn Sie hiernach kirchensteuerpflichtig sind, führen wir die auf den Ertrag Ihrer Versicherung entfallende Kirchensteuer im Rahmen des Steuerabzugs direkt an das Finanzamt ab. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer wird in diesen Fällen durch entsprechende Herabsetzung der Einkommensteuer automatisch berücksichtigt. Sofern wir Ihr Kirchensteuermerkmal nicht abfragen können, weil Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen haben, kann die Kirchensteuer nicht von uns an das Finanz-

amt abgeführt werden. In diesem Fall setzt das Finanzamt die Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren fest.

7. Wie erfolgt die Veräußerungsgewinnbesteuerung?

Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vom Veräußerer grundsätzlich pauschal mit 25% Einkommensteuer zusätzlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. Die Steuerfestsetzung erfolgt im Veranlagungsverfahren. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Veräußerung ab Kenntniserlangung den Finanzbehörden anzugeben.

8. Welche Ausnahmen vom Steuerabzug gibt es?

Von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag rechtzeitig vorgelegt wird. Versicherungsnehmer, die keinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, können einen Erstattungsantrag an das Bundeszentralamt für Steuern stellen.

9. Wann wird Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer fällig?

Ansprüche oder Leistungen aus Fondsgebundenen Versicherungen unterliegen der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, wenn sie

- zu Lebzeiten durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder
- bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden

und die Leistungen die im Erbschaftsteuergesetz geregelten Freibeträge (vgl. §§ 16, 17 ErbStG) übersteigen.

Wird die Versicherungsnehmereigenschaft ohne angemessene Gegenleistung auf eine andere Person übertragen (Versicherungsnehmerwechsel), handelt es sich um eine Schenkung.

Benennt eine Erbengemeinschaft einen Leistungsberechtigten für die Hinterbliebenenrente der Fondsgebundenen Kinderrentenversicherung (vgl. § 1, Abs. 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Kinderrentenversicherung), so kann es sich hierbei um eine Schenkung der einzelnen Erben an den Leistungsempfänger handeln, die ggf. zusätzlich schenkung- bzw. erbschaftsteuerpflichtig ist.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Auszahlungen an andere Personen als den Versicherungsnehmer den Finanzbehörden anzugeben, wenn der Auszahlungsbetrag 5.000 Euro übersteigt.

10. Was gilt für die Versicherungsteuer?

Rentenversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

11. Welche steuerrechtlichen Mitteilungspflichten bestehen für das Versicherungsunternehmen?

Kommt es zur Auszahlung von Rentenleistungen aus dieser Versicherung, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmitteilung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Stelle) abzugeben.

Der Leistungsempfänger ist in dem vorstehenden Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Sollte der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Stand dieser Allgemeinen Angaben über die geltenden Steuerregelungen:
01.01.2017